

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 142 (1976)
Heft: 10

Artikel: Blockierte Reformen für den Wehrmann
Autor: Jakob, Gerhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-50289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blockierte Reformen für den Wehrmann

Hptm Gerhard Jakob

Die vom EMD in Aussicht genommenen Reformen betrachtet der Autor als ungenügend. Dies trifft sowohl auf das Militärstrafgesetz und die Militärstrafgerichtsordnung wie auch auf das Dienstreglement zu. Er befürwortet eine unabhängige Beschwerdeinstanz bei Dienstbeschwerden und die Einführung eines Ombudsmannes der Armee.

ewe

Kosmetische Retuschen

An der Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft äusserten sich Spitzenvertreter des EMD auch zur Rechtsstellung des Wehrmannes und sprachen sogar vom «Jahr des Wehrmannes». Sie erweckten den Eindruck, das Leitbild des Bürger-Soldaten werde durch die hängigen Reformvorhaben – unter anderen die Neufassung des materiellen Strafrechts und der Militärstrafgerichtsordnung sowie die Revision des Dienstreglements – der Verwirklichung ein gutes Stück nähergebracht.

Leider stimmen die grossen Absichtserklärungen nicht mit den Taten überein. Bei den sogenannten «EMD-Reformen für die Rechtsstellung des Wehrmannes» handelt es sich um **kosmetische Retuschen** und nicht um eine echte, tiefgreifende Reform. Die materielle Rechtslage des Wehrmannes erfährt kaum eine Verbesserung. Die Rechtsordnung unserer Armee ist im 19. Jahrhundert steckengeblieben, und das EMD scheint auch heute die dringend notwendige und grundlegende Änderung verhindern zu wollen.

Beispiel Militärstrafrecht

Als Beispiel mag die «grosse Reform» des **Militärstrafgesetzes** und der **Militärstrafgerichtsordnung** gelten. Die Expertenkommission nahm nichts anderes als die Angleichung des Militärstrafrechtes an den allgemeinen Teil des bürgerlichen Strafrechtes in Aussicht; dies drängte sich bereits seit Jahren auf und war eine lange verzögerte Selbstverständlichkeit. Erst unter dem Druck

der Vernehmlassungen und des «Blätterrauschens» in der Presse bequimte sich die Kommission dazu, die **Einführung einer Appellationsinstanz** vorzusehen.

Andere wichtige Reformpunkte, wie die Stellung des Obergerichtes im Verfahren und die Wahl der Militärrichter durch die Bundesversammlung und nicht mehr durch den Bundesrat, blieben unberücksichtigt.

Beispiel Dienstreglement

Das neue Dienstreglement wurde als «Charta des Soldaten» angepriesen. Das EMD stellte den Entwurf nur den Kantonen zur **Vernehmlassung** zu, nicht aber den politischen Parteien und den interessierten Verbänden (so zum Beispiel der Schweizerischen Offiziersgesellschaft). Dieses vom Gesamtbundesrat festgelegte Vorgehen ist ein politischer Mißgriff, denn das Grundgesetz des Wehrmannes muß zuerst von den politischen Parteien begutachtet werden.

So grundlegende Erlasse, welche die Grundrechte und die Pflichten des Wehrmannes umschreiben, der zugleich auch Bürger ist, gehören nach feststehender Praxis und nach der juristischen Doktrin in ein **formelles Gesetz**. Die Gesetzesform würde aber bedeuten, daß das Dienstreglement von den eidgenössischen Räten erlassen werden müßte, und nicht, wie vorgesehen, vom Bundesrat. Dieses Rechtssetzungsverfahren könnte dem Dienstreglement nur zuträglich sein.

Was die **Substanz** des neuen Dienstreglements betrifft, so bringt es offen-

bar dem Wehrmann bezüglich der Rechte und Pflichten gegenüber dem alten kaum etwas Neues. Überdies stellt sich die Frage, ob die Aufgliederung in verschiedene Erlasse geschickt ist. Für den praktischen Gebrauch wird dadurch kaum etwas gewonnen.

Scharfer Arrest und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Ich habe vor 4 Jahren Vorschläge zur umfassenden **Änderung der Rechtsstellung des Wehrmannes** unterbreitet, die vor allem darin bestanden, unabhängige Beschwerdeinstanzen im Disziplinarbeschwerdeverfahren und im Dienstbeschwerdeverfahren einzuführen sowie einen zivilen Ombudsmann für die Armee einzusetzen. Es handelte sich hierbei um Vorschläge für Institutionen, die sich in anderen Bereichen hierarchischer staatlicher Machterhaltung bestens bewährt haben und die sich auch für die Armee – unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse der Armee und des Dienstbetriebes – durchaus eignen.

Hätte man diese Reformen früher durchgeführt, so wäre nun des EMD nicht gezwungen, unter dem Druck des **Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte** in Straßburg genau diese Reform, nämlich die Einführung von unabhängigen Beschwerdeinstanzen, unter Zeitdruck durchzuführen.

In der Presse sind übrigens bezüglich des Urteils, das sich mit der Beschwerde von niederländischen Soldaten, die mit scharfem Arrest bestraft worden sind, beschäftigt, bereits **falsche Interpretationen** erschienen. Der Gerichtshof in Straßburg hatte zu untersuchen, ob der scharfe Arrest Artikel 5, Absatz 1, der Menschenrechtskonvention verletze.

Es ist nicht etwa so, daß nach dem Straßburger Gericht der scharfe Arrest überhaupt nicht zulässig ist, sondern das Straßburger Gericht hat bestimmt, daß die **Strafe des scharfen Arrests nicht mehr von militärischen Vorgesetzten verhängt werden dürfe**; es muß hierfür eine unabhängige richterliche Instanz eingesetzt werden, die die Strafe erst nach einem kontradiktorischen Verfahren fällen kann. Dies bedeutet, daß der Richter beide Parteien anhören muß und der Strafe wie der zu Bestrafende ihre Verteidigungs- und Angriffsmittel vollumfänglich zur Geltung bringen können.

Ich habe mich in meinen Vorschlägen darauf beschränkt, dieses Verfahren nur bei einer Beschwerde gegen die Disziplinarstrafe vorzusehen, und zwar in den Fällen, in denen die Strafe 5

oder mehr Tage scharfen Arrests be-
trug. Das Straßburger Gericht geht
aber weiter, indem es das kontradikto-
rische Verfahren und die Fällung des
Entscheids durch eine unabhängige
Beschwerdeinstanz für alle Fälle von
scharfem Arrest vorsieht. Meiner An-
sicht nach könnte es sich bei dieser un-
abhängigen Beschwerdeinstanz um
einen **Militärrichter des Divisions-
gerichts** handeln, und ich habe bei
meinen Vorschlägen vorgesehen, daß
ein Justizoffizier im Hauptmannsrank
über diese Disziplinarfälle entschei-
den würde. So könnte vermieden wer-
den, daß ein neuer Behördenapparat
aufgezogen werden müßte.

Ich würde es als falsch erachten, den
scharfen Arrest als Disziplinarmittel
fallenzulassen, wie dies nun einige
Kommentatoren in der Presse voreilig
gefordert haben. Es darf nicht über-
sehen werden, daß mittels des scharfen
Arrestes verschiedene Fälle des Militär-
strafrechtes für den Angeschuldigten
zweckmäßig und günstig erledigt wer-
den können und eine Verurteilung
durch das Divisionsgericht vermieden
werden kann.

Im übrigen hat der scharfe Arrest
auch als Strafe seinen Sinn nicht verloren
und vermag Wehrmänner, die sich nicht
in die Ordnung einer Einheit einzuleben
vermögen, zur Vernunft zu bringen,
ohne daß dem Wehrmann für seine
spätere zivile oder militärische Lauf-
bahn Nachteile entstehen. Es wäre un-
zweckmäßig und der Armee abträglich,
wenn auf den scharfen Arrest verzichtet
würde.

Unabhängige Beschwerdeinstanz bei Dienstbeschwerden

Derselbe Fehler wie bei der Diszi-
plinarbeschwerde würde begangen,
wenn man davon absähe, auch bei den
Dienstbeschwerden **unabhängige Be-
schwerdeinstanzen** einzuführen. Bei der
Dienstbeschwerde handelt es sich um
die Möglichkeit des Wehrmannes, sich
gegen Willkür, Schikane, ungerech-
t fertigte Qualifikationen usw. zu weh-
ren.

Wenn man in Betracht zieht, welche
Ungerechtigkeiten im Bereich der Vor-
schläge zur Weiterausbildung und der
Qualifikationen nach wie vor in der
Armee herrschen, muß es als dringend
notwendig bezeichnet werden, daß der
Wehrmann die Möglichkeit hat, seinen
Fall vor eine unabhängige Beschwerde-
instanz zu bringen, um ihn dort be-
urteilen zu lassen.

Es ist mit einem modernen Rechts-
denken und mit den elementaren
Rechtsprinzipien unseres Rechtsstaats

tes nicht in Einklang zu bringen, daß
die **militärische Hierarchie als Partei
und Richter zugleich** auftritt. Ähnlich
wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
die heute nicht mehr wegzudenken ist,
ist es notwendig, daß in solchen Kon-
fliktfällen der Wehrmann sein Anliegen
vor einer unabhängigen Beschwerde-
instanz vertreten kann. Ich habe seiner-
zeit vorgeschlagen, daß eine entspre-
chende Kommission (die aus Militär-
und Zivilpersonen, eventuell nur aus
Militärpersonen zusammengesetzt
wäre) als unabhängige Beschwerde-
instanz fungieren könnte. Auf Bundes-
ebene kennen wir eine Anzahl von Ju-
stizkommissionen, die als unabhängige
Instanzen zur Entscheidung von Be-
schwerden zur Zufriedenheit aller fun-
gieren.

Auf der Einführung von unabhängi-
gen Beschwerdeinstanzen im Dienst-
reglement und im Bereich der Dienst-
beschwerde muß unbedingt bestanden
werden. Sie ist ein zentrales Element
einer echten Reform für den Rechts-
schutz des Wehrmannes, und von einer
Revision des Dienstreglementes könnte
erst die Rede sein, wenn diese Reform
durchgeführt wird.

Ombudsmann für Armee

Eine echte Reform der Rechtsstel-
lung des Wehrmannes besteht auch in
der Einführung eines Armee-Ombuds-
manns. Ich kann mich hier kurz fassen
und verweise auf meine Ausführungen
in der ASMZ Nr. 7/8/1975.

Gerade der Bericht der Geschäfts-
prüfungskommission hat gezeigt, wie
notwendig eine Institution ist, die sorg-
fältig und gründlich den **Beschwerden
der einzelnen Bürger** nachgehen kann.
Aus dem Bericht der Geschäftsprü-
fungskommission war eindeutig zu ent-
nehmen, daß eine Kommission für eine
solche Aufgabe kaum geeignet und
zeitlich sowie materiell überfordert ist.
Deshalb ist die Schaffung eines Bundes-
ombudsmanns für die bürgerliche Bun-
desverwaltung zu begrüßen.

Vordringlicher ist aber die Einfüh-
rung des **Ombudsmanns für die Armee**,
da in der Armee im Vergleich zum
bürgerlichen Rechtsleben der Rechts-
schutz um vieles schlechter ausgebaut
ist. Der Armee-Ombudsmann wäre im
übrigen das nötige Kontrollinstrument,
das dem Parlament bezüglich der
Armee seit Jahren fehlt.

Das Parlament kann nämlich seinen
Kontrollaufgaben über die Armee
schon allein aus zeitlichen und organi-
satorischen Gründen nicht vollum-
fänglich und verfassungsmäßig nach-
kommen und kann sich schon gar nicht
erst mit den Beschwerden und Klagen

einzelner Wehrmänner beschäftigen.
Das wäre aber eben gerade auch Auf-
gabe eines Parlamentes, das die Inter-
essen der Bürger gemäß Verfassungs-
auftrag wahrnehmen sollte. Daher ist
die Einführung eines Armee-Ombuds-
manns notwendig und wird sich für den
Bürger-Soldaten segensreich auswir-
ken, wie ausländische Beispiele dies
eindeutig zeigen.

Schlußbemerkung

Die Forderung der Armeespitzen
nach mehr Geld für unsere militärische
Landesverteidigung scheint mir ange-
sichts der 58 Divisionen, 19000 Panzer
und 2400 Kampfflugzeuge des War-
schauer Paktes und der noch mächtie-
ren militärischen Mittel der Sowjet-
union gerechtfertigt. Immerhin könnte
eine solche Forderung mit mehr Glaub-
würdigkeit und Überzeugungskraft
vorgetragen werden, wenn **im Bereich
der geistigen und moralischen Abwehr**
etwas mehr getan würde, indem für den
Wehrmann endlich eine Rechtsstellung
und ein Rechtsschutz geschaffen wür-
den, die diese Namen verdienen und
nicht eine Farce sind.

Das wirksamste Mittel gegen den
totalitären Rechtsstaat ist nämlich der
dynamische, sich wandelnde **demokra-
tische Rechtsstaat**, in dem die persö-
nlichen Freiheiten und der Schutz des
einzelnen vor staatlicher Willkür und
Mißbrauch staatlicher Macht – was
auch in der Armee täglich vorkommt –
wirksam gewährleistet werden. Ein in
erstarrten und überholten Formen ver-
harrender demokratischer Rechtsstaat
vermag auch mit den besten Waffen den
Geist und den Willen zur Selbstbehau-
ptung nicht genügend zu entflammen
und ist kaum jedem Ansturm gewach-
sen.

Zitat des Monats

«Das neue Dienstreglement führt weder auf
den Zustand der sechziger Jahre zurück,
noch bringt es eine spektakuläre Wendung in
die Armee, die mit dem Schlagwort der
Demokratisierung umschrieben werden
könnte ... Es ist zu hoffen, daß die Polemik,
die sich nach 1971 bemerkbar gemacht hat
und die ... nicht und bei weitem nicht das
ganze Land erschüttert hat, nicht wieder
erwacht, sondern daß im Gegenteil jeder
in diesem neuen Text einen ehrlichen Versuch
erkennt, der Milizarmee damit ein brauch-
bares Instrument zu geben.»

Korpskommandant Lattion an der General-
versammlung der SOG 1976.